

III. Nachtrag vom 28.03.2012 zur Satzung der Stadt Gummersbach vom 10.11.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO– vom 16.11.2004 GV NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Gummersbach am XX.XX.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Zweck des Eigenbetriebes ist die Einsammlung von Abwasser und der Weitertransport zu den Klärwerken des Aggerverbandes, die Versorgung der im Stadtgebiet befindlichen Grundstücke mit Trinkwasser, die Versorgung der Grundstücke mit Fernwärme, im Bereich der Fern- und Nahwärmenetze, das Betreiben der öffentlichen Schwimmbäder inklusive Gastronomie und der Vertrieb von Schwimmbadartikeln, das Betreiben von Sport- und Multifunktionshallen im Stadtgebiet inklusive der Gastronomie sowie das Betreiben der innerstädtischen Parkeinrichtungen.

Artikel 2

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Eigenbetrieb ist berechtigt Beteiligungen an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen zu erwerben und zu halten, die dem Betriebszweck entsprechen.

Artikel 3

§ 1 Absatz 4 wird angefügt:

Der Eigenbetrieb kann mit zusätzlichen Aufgaben beauftragt werden.

Artikel 4

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetz und § 81 Landesbeamtengesetzes.

Artikel 5

§ 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die den Ansatz im Vermögensplan um 100.000,00 € überschreiten, bedürfen vor Auftragsvergabe der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der

Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.

Artikel 6

§ 14 Absatz 3 wird angefügt:

Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

Artikel 7

Dieser III. Nachtrag zur Betriebssatzung vom XX.XX.2012 der Stadt Gummersbach für den Eigenbetrieb Stadtwerke vom 10.11.2005 tritt an Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.